



## Anfrage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	AF/0024/2014		<b>Datum:</b>	05.03.2014	
<b>Verfasser:</b>	02-SPD-Ratsfraktion	<b>Az:</b>			
<b>Gremienweg:</b>					
<b>13.03.2014</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE	
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt	
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert	
TOP                      öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen		
<b>Betreff:</b>	<b>Gemeinsame Anfrage der Ratsfraktionen von CDU und SPD: Tempo 30 auf innerörtlichen Durchgangsstraßen</b>				

Um den Lärm auf innerörtlichen Durchgangsstraßen zu reduzieren, könnten rheinland-pfälzische Kommunen bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen Geschwindigkeitsbegrenzungen wie Tempo 30 erlassen. Dies geht aus einem gemeinsamen Schreiben von Umweltstaatssekretär Thomas Griese und Infrastrukturstaatssekretär Günter Kern an betroffene Kommunen und die Kommunalen Spitzenverbände hervor. „Unabhängig von den laufenden Pilotprojekten zu Tempo 30 können Kommunen für einen besseren Lärmschutz die bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Spielräume nutzen“, so Griese und Kern. Bei Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen sei es möglich, Tempolimits in Ortsdurchfahrten aus Lärmschutzgründen zu prüfen und zu erlassen.

Staatssekretär Kern verwies darauf, dass in Rheinland-Pfalz bereits in rund 700 Fällen Tempo-30-Regelungen - allerdings vorrangig aus Gründen der Verkehrssicherheit - von den zuständigen Behörden angeordnet worden seien.

Wie aus einem im Umweltausschuss vom 26.02. zur Kenntnis gegebenen Schreiben hervorgeht, wurde die Stadt Koblenz von der Landesregierung aufgefordert, für die o.g. Pilotprojekte geeignete Straßen zu benennen.

Vor diesem Hintergrund fragen die Fraktionen von CDU und SPD:

1. Welche sind die von den Staatssekretären Griese und Kern angeführten straßenverkehrsrechtlichen Spielräume, die von den Kommunen zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen genutzt werden können?
2. Kann eine Geschwindigkeitsbeschränkung abschnittsweise erfolgen?
3. Liegen im Falle der Aachener Straße die Voraussetzungen für die zumindest punktuelle Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vor?
4. Für welche weiteren klassifizierten Straßen in Koblenz könnte vor dem Hintergrund der Aktivitäten der Landesregierung eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Lärmschutzes angeordnet werden?
5. Welche Pilotprojekte zu Geschwindigkeitsbegrenzungen auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen hat die Landesregierung bisher auf den Weg gebracht?
6. Hält die Stadtverwaltung die im Lärmaktionsplan I genannten Straßen (Mayener Straße, Triererstraße, Rübenacher Straße) für ein solches Pilotprojekt für geeignet?